

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juni

1991

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Vermögensverwaltung	65
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	66

Verordnung

Verordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Änderungsverordnung zur KMusVO)	66
---	----

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis	67
---	----

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode	69
Sozial-/Diakoniestationen hier: Neue Muster-Kooperationsverträge	69
Sozial-/Diakoniestationen hier: Neue Musterstellenbeschreibungen	70
Informationstagung „Theologiestudium und Pfarrberuf“ vom 28.10.–1.11.1991 in Bad Herrenalb	70

Stellenausschreibungen	70
----------------------------------	----

Dienstnachrichten	75
-----------------------------	----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Vermögensverwaltung

Vom 16. April 1991

Die Landessynode hat folgendes kirchliches Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 1990 (GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 4 entfällt.

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146) wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Angesichts der stark unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke soll der Einsatz kirchlicher Rücklagemittel eine neue Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben dienen.“

Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt eine uneinschränkbare Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.

Die Landessynode hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

3. In § 1 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ eingefügt.
4. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vergeben.“
5. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen soll eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.“
6. Der bisherige § 1 Abs. 4 wird Absatz 5.
7. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Fonds ist regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu prüfen.“
8. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes zur Regelung,
 1. welche Institutionen einlage- und ausleihberechtigt sind,
 2. der Modalitäten der Vereinnahmung von Einlagen und Vergabe von Darlehen,
 3. der Erhaltung der Liquidität,
 4. der Ausnahmen bei der Aufstellung von Haushaltsplänen,
zu erlassen.“

Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 13. April 1989 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Buchstabe d entfällt der Klammersatz „(§ 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden bleibt unberührt)“.

Artikel 4

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
2. Jahresrechnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht geprüft wurden, prüft das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwal-

tung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und das Kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Mai 1991

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 16. April 1991

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14.04.1972 (GVBl. S. 101), in der Fassung vom 21.10.1976 (GVBl. 1977 S. 29), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 4 entfällt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Mai 1991 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. Mai 1991

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Änderungsverordnung zur KMusVO)

Vom 7. Mai 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche

in Baden vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO –) vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77), geändert durch Verordnung vom 25. April 1989 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entfallen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Mai 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

Kirchenoberrechtsdirektor

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/91 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 25. April 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nummer 1/91 vom 31. Januar 1991 (GVBl. S. 28), wird in der Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 54 Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege erhält folgende Fassung:

54 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege

Vergütungsgruppe Kr I

1. Pflegehelferin/Pflegehelfer (Anm. 1)

Vergütungsgruppe Kr II

2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1)
3. Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit/Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 1)

Vergütungsgruppe Kr III

4. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe (Anm. 1)

Vergütungsgruppe Kr IV

5. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe (Anm. 1)

Vergütungsgruppe Kr V

6. Krankenschwester/Krankenpfleger/Altenpflegerin/Altenpfleger in der Gemeindekrankenpflege (Anm. 1)

Vergütungsgruppe Kr Va

7. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis (Anm. 1, 2, 3, 4)
8. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 mit einer Zusatzausbildung (Anm. 1, 5)

Vergütungsgruppe Kr VI

9. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit oder nach sechsjähriger Bewährung in den Fallgruppen 6 und 7 (Anm. 1, 2, 3, 4)
10. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit oder nach dreijähriger Bewährung in den Fallgruppen 6 und/oder 7 (Anm. 1, 2, 3, 4, 5)
11. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeitern der Fallgruppe 19 oder 20 bestellt sind (Anm. 1, 6, 9)
12. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeitern der Fallgruppe 19 oder 20 bestellt sind (Anm. 1, 6, 9)
13. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 1, 7)
14. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 mit einer förderlichen Weiterbildung als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 1, 5, 7, 8)

Vergütungsgruppe Kr VII

15. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
16. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 12 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
17. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 13 als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes bei Diakonie-/Sozialstation nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2)

18. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 mit einer förderlichen Weiterbildung als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2)
19. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 13 als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 1, 6, 9)
20. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 mit einer förderlichen Weiterbildung als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens sechs Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 1, 6, 9)
21. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeitern der Fallgruppe 27 oder 28 bestellt sind (Anm. 1, 6, 9)
22. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeitern der Fallgruppe 27 oder 28 bestellt sind (Anm. 1, 6, 9)

Vergütungsgruppe Kr VIII

23. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 19 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
24. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 20 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
25. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 21 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
26. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 22 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
27. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 13 als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 1, 6, 9)
28. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 mit einer förderlichen Weiterbildung als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens zwölf Pflegepersonen ständig unterstellt sind (Anm. 1, 6, 9)
29. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung für Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fallgruppe 35 oder 36 bestellt sind (Anm. 1, 6, 9)
30. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 8 die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung für Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fallgruppe 35 oder 36 bestellt sind (Anm. 1, 6, 9)

Vergütungsgruppe Kr IX

31. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 27 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
32. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 28 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)

33. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 29 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
34. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 30 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
35. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 13 als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens fünfundzwanzig Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind (Anm. 1, 6, 9)
36. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 mit einer förderlichen Weiterbildung als Leiterin/Leiter des Pflegedienstes einer Diakonie-/Sozialstation, wenn jeweils mindestens fünfundzwanzig Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind (Anm. 1, 6, 9)

Vergütungsgruppe Kr X

37. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 35 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)
38. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 36 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit (Anm. 1, 2, 9)

Anmerkungen:

- (1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,00 DM. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Funktion der Pflegedienstleitung erhalten die Zulage nach Satz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Satz 1 haben.

Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer im Satz 2 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

- (2) Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Einzelgruppenplanes sind auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit anzurechnen, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Einzelgruppenplanes zurückgelegt worden wären.
- (3) Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchstabe q BAT genannten Umfang beschäftigt war.
- (4) Für Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.
- (5) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals kann in der Gemeindekrankenpflege oder in einer für die Tätigkeit gleichwertigen und förderlichen Ausbildung von jeweils mindestens 720 Stunden erfolgt sein.
- (6) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen/Schüler angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- (7) Diakonie-/Sozialstationen sind Sozialstationen im Sinne der „Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg für die Förderung von Sozialstationen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Förderliche Weiterbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Abschluß eines mindestens 3-monatigen Weiterbildungslehrgangs für Leitungsfunktionen an einem Institut für Fort- und Weiterbildung von Pflegekräften. Gleichgestellt ist eine mindestens 6-wöchige entsprechende Fortbildung, sofern sie spätestens am 31. Dezember 1989 abgeschlossen war.
- (9) Pflegepersonen sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach diesem Einzelgruppenplan oder dem Einzelgruppenplan 20a Mitarbeiterin/Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe eingruppiert sind.

Pflegefachkräfte sind Pflegepersonen, die nach den Fallgruppen 6 ff. diese Einzelgruppenplanes oder den Fallgruppen 9 und 10 des Einzelgruppenplans 20a Mitarbeiterin/Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe eingruppiert sind.

Artikel 2

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.
- (2) Bei den unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 30. Juni 1991 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Juli 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre,

wenn der Einzelgruppenplan 54 in der Neufassung bereits seit dem Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Karlsruhe, den 25. April 1991

Arbeitsrechtliche Kommission

(Lies)

Bekanntmachungen

OKR 28.05.1991 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung

Oberin Ilse Wolfsdorf, 7640 Kehl

zum Mitglied der Landessynode berufen.

OKR 04.06.1991 **Sozial-/Diakoniestationen**
AZ: 83/41 **hier: Neue Muster-Kooperationsverträge**

Im Bereich der Sozial-/Diakoniestationen gestaltet sich die Zusammenarbeit vor Ort häufig in der Weise, daß der Träger der Sozial-/Diakoniestation mit einer ambulanten Einrichtung, die der anderen Kirche zugeordnet ist, zusammenarbeitet. Zur Ausgestaltung und Festlegung dieser Zusammenarbeit werden Kooperationsverträge abgeschlossen.

Aufgrund der nunmehr jahrelangen Praxis hat sich gezeigt, daß einzelne Regelungen des bisherigen Muster-Kooperationsvertrages zu konkretisieren und ergänzen waren.

Daher haben das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, der Caritasverband Freiburg, das Diakonische Werk Baden sowie der Evangelische Oberkirchenrat den Muster-Kooperationsvertrag überarbeitet und ihm einige Erläuterungen beigelegt.

Sollen zur Regelung der ambulanten Hilfen neue Kooperationsverträge abgeschlossen oder bestehende Kooperationsverträge überarbeitet werden, so sind die neugefaßten Muster-Kooperationsverträge anzuwenden.

Der neue Muster-Kooperationsvertrag kann bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1 (Telefon: 0721/147-214) unter der Kurzbezeichnung „5/1/91-KoopV“ angefordert werden.

OKR 21.05.1991
AZ: 83/41

**Sozial-/Diakoniestationen
hier: Neue Musterstellenbe-
schreibungen**

Es wurden neue Muster-Stellenbeschreibungen für Mitarbeiter in Sozial-/Diakoniestationen erstellt. Es handelt sich um

- eine Stellenbeschreibung für die Pflegedienstleitung,
- eine Stellenbeschreibung für die Verwaltungskraft und
- eine Stellenbeschreibung für die Geschäftsführung.

Diese Stellenbeschreibungen wurden mit unserem Rundschreiben vom 26.04.1991 (Az: 83/41) den Rechnungsämtern, Kirchengemeindeämtern und Sozial-/Diakoniestationen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übersandt.

Sollten noch weitere Exemplare benötigt werden, so können diese bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/147-214, bestellt werden.

OKR 05.06.1991
AZ: 22/1123

**Informationstagung „Theologie-
studium und Pfarrerberuf“
vom 28.10.-1.11.1991 in Bad
Herrenalb**

Das Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe führt in Zusammenarbeit mit der Evang. Schülerarbeit Baden im Herbst eines jeden Jahres eine Orientierungs- und Informationstagung durch, die sich an Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wendet, welche sich für das Studium der Theologie und den Pfarrer- oder Religionslehrerberuf interessieren.

1991 findet diese Tagung vom 28. Oktober bis 1. November im Haus der Kirche, Dobelstr. 51, 7506 Bad Herrenalb statt.

In dieser Tagung werden die Möglichkeiten und Anforderungen der beiden Berufe in unserer Zeit eingehend besprochen. Es besteht hinreichend Gelegenheit, mit den Tagungsleitern in Einzel- und Gruppengesprächen Fragen zu klären, die sich im Zusammenhang mit der Wahl des Berufsziels „PfarrerIn oder ReligionslehrerIn“ stellen. Für jeden Teilnehmer ist ein persönliches Beratungsgespräch möglich, in dem seine Erwartungen an das Theologiestudium und an den kirchlichen Dienst gründlich erörtert und Empfehlungen für das Theologiestudium ausgesprochen werden können.

Im Rahmen der Tagung wird eine Exkursion an die Universität Heidelberg durchgeführt. Hochschullehrer geben Einblick in den Aufbau des Theologiestudiums und exemplarisch in die Arbeitsweise der theologischen Wissenschaft. Eine Pfarrerin informiert über den Stellenwert der Theologie in der Gemeindepraxis. Zugleich dient diese Tagung auch zur Begegnung mit Studentinnen und Studenten, die sich auf die genannten Berufe bereits vorbereiten.

Es wird ein Unkostenbeitrag von 40,- DM pro Teilnehmer erhoben. Dieser Betrag ist in Bad Herrenalb an die Verwaltung des Tagungshauses zu entrichten. Fahrtkosten können leider nicht erstattet werden.

Anmeldungen sind per Postkarte bis zum 20. September 1991 zu richten an:

Evang.Oberkirchenrat Ausbildungsreferat Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1.

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten die TeilnehmerInnen weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Tagung.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Karlsruhe, Luthergemeinde
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle (etwa 3.700 Mitglieder) wurde zum 1. April 1991 frei und ist durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu besetzen. Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus bilden mit der Kirche eine bauliche Einheit. Die Gottesdienste werden für die beiden Gemeinden an der Lutherkirche (Luther- und Gottesauergemeinde) gemeinsam im Wechsel der beiden Pfarrer gehalten.

Die Luthergemeinde liegt im Zentrum der Oststadt. Die Gemeinde versucht, sich den sozialen Spannungen dieses Stadtteils zu stellen. Das Gemeindehaus ist offen für die verschiedensten Interessen. Die Gemeindekreise (Altenkreis, Frauenkreis, junge Mütter, Begegnungen für jedermann, Senioren-Geburtstagskaffee, Besuchsdienst, Meditationsgruppe) werden in Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern geleitet. Die Jugendarbeit (Bubenjugend, Bastelkreis, Jugendkonvent, offener Treff, Spieltreff, Freizeiten und Jugendberatung) liegt in den Händen des Gemeindediakons. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter sind ein Kirchendiener, eine nebenamtliche Kantorin (z.Zt. 20 Stunden) sowie eine Pfarramtssekretärin (20 Stunden).

Zur Luthergemeinde gehören sowohl die evangelischen Bewohnerinnen und Bewohner des Städt. Alters- und Pflegeheims Klosterweg 1, die durch das Diakonische Werk betreut werden, und das katholischen St. Anna-Altersheims, als auch ein Studentenwohnheim.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der das Gewachsene aufnimmt und in Zusammenarbeit mit dem Ältestenkreis und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter entwickelt. Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde an der gleichen Kirche wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen gern Harald Gotzmann, Vorsitzender des Ältestenkreises, Tel. 0721-699543; Andreas Sommer, Gemeindediakon, Tel. 0721-698345 oder 695275 und der Dekan des Kirchenbezirks, Tel. 0721/167-260.

Tegernau

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Tegernau wird am 1. September 1991 frei, weil der derzeitige Pfarrer nach über 37 Jahren in den Ruhestand geht.

Tegernau ist Zentralort des Kleinen Wiesentales, einer abwechslungsreichen Landschaft im Belchen- und Köhlgartengebiet. Spielstube, Grundschule und Hauptschule sind am Ort. Zur Realschule in Steinen und zum Gymnasium in Schopfheim fahren Schulbusse. Die Entfernung nach Freiburg beträgt 50 km, nach Basel 30 km.

Zur Kirchengemeinde Tegernau gehören außer dem Hauptort die Gemeinden Elbenschwand, Raich, Sallneck und Gresgen (Ortsteil der Stadt Zell) mit insgesamt 1350 Evangelischen, das sind ca. 85 % der Gesamtbevölkerung.

Die Laurentiuskirche in Tegernau, Mutterkirche des Tales, ist mit einem geräumigen Gemeindehaus zu einer praktischen Einheit verbunden. Wie in Tegernau ist auch die Kirche in Gresgen innen und außen renoviert. In Raich erstellt zur Zeit die politische Gemeinde eine Kirche, die auch als Friedhofskapelle genutzt wird. In Elbenschwand ist ein Jugendheim der Evang. Kirchengemeinde Lörrach in welchem ebenfalls Gottesdienste gehalten werden.

Der Pfarrer von Wies übernimmt in der Kirchengemeinde Tegernau Aufgaben – Mithilfe bei Gottesdiensten und Kasualien – nach Absprache zwischen den Ältestenkreisen und den Pfarrern.

Von den 3 Gottesdiensten am Wochenende sind 2 vom Tegernauer Pfarrer zu halten, während der dritte von Nachbarpfarrern, Prädikanten und Lektoren übernommen wird.

Bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste wirken Mitarbeiter und Gemeindeglieder mit. Ein weiteres Kennzeichen der Gottesdienste ist eine offene und ökumenische Atmosphäre, geprägt durch Partnerschaften zu Gemeinden verschiedener Konfessionen.

Neben dem Pfarrer sind die Kirchenältesten und die Mitarbeiter Ansprechpartner für die Gemeinde, so daß auch inner- und außerhalb der Kirchengemeinde vielerlei Kontakte bestehen.

Auch zur katholischen Gemeinde, zu den politischen Gemeinden, den Schulen und den Vereinen bestehen vielerlei gute Beziehungen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 8 Wochenstunden verbunden.

Jugend-, Frauen- und Seniorenkreise sowie die Kindergottesdienste werden zum größten Teil von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet. Der Pfarrer soll vor allem koordinieren und Hilfestellung geben.

Der Kirchengemeinderat möchte, daß an Bewährtem festgehalten wird, ist aber offen für neue Entwicklungen.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Lörrach und dem Verwaltungsamt Schopfheim angeschlossen. Die Arbeit im Büro wird von mehreren ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistet.

Das geräumige und sehr schöne Pfarrhaus wird ab September noch einmal renoviert (Einbau einer Zentralheizung und Abtrennung des Amtsbereichs vom Wohnteil).

Die Kirchengemeinde Tegernau ist Rechtsträger der Einrichtungen des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental, der Evangelischen Schwesternstation im Kleinen Wiesental (Kooperationspartner der Evangelischen Sozialstation Schopfheim) und des Evangelischen Verbandes für Kinderpflege im Kleinen Wiesental.

Für den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental wird zur Zeit eine neue Satzung ausgearbeitet, in welcher vor allem die Dienstgemeinschaft der Pfarrer und Mitarbeiter präzisiert werden soll. Im Kleinen Wiesental wird seit ca. 30 Jahren in fast allen Bereichen zusammengearbeitet. Eine Voraussetzung für die Bewerbung ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Verband.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Wies

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle Wies ist seit Juni 1987 nicht besetzt, wird aber seit Oktober 1988 von einem Pfarrvikar versehen. Die Gemeinde Wies liegt im Kleinen Wiesental am Fuße des Köhlgartens (600-1200 m). Zum Hauptort Wies gehören 5 Ortsteile. Von den ca. 800 Einwohnern gehören 620 zur evangelischen Gemeinde. Die politische Gemeinde hat ihre Selbständigkeit bewahrt (mit Bürgermeister und Gemeinderat), gehört verwaltungsmäßig aber zum Verwaltungsverband Kleines Wiesental. Die Kinder besuchen die Nachbarschaftsschule in dem 5 km entfernten Tegernau (Schulbus). Für die Kinder von 3-6 Jahren steht an 4 Vormittagen eine Spielstube im Ort zur Verfügung. Weiterführende Schulen können in Steinen (Realschule) und Schopfheim (Gymnasium) besucht werden (Schulbus). Die Entfernung nach Basel beträgt 35 km, nach Freiburg 50 km.

Die Kirchengemeinde, vertreten durch die 6 Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter, ist dem Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental angeschlossen. Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental wurde 1963 gegründet, um die großen anstehenden Probleme im Tal gemeinsam anzupacken und zu lösen. Wichtige Verbandsangelegenheiten sind bis heute die Schwesternstation, die Spielstubenarbeit und die Pflege von Partnerschaften. Für den Verband wird zur Zeit eine neue Satzung ausgearbeitet, in welcher vor allem die Dienstgemeinschaft der Pfarrer und Mitarbeiter präzisiert werden soll. Eine Voraussetzung für die Bewerbung ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Verband.

Zentraler Mittelpunkt unseres schönen Dorfes ist unsere renovierte Kirche (erbaut 1775) mit ihrer unter Denkmalschutz stehenden Georg-Markus-Stein-Orgel, die zur Zeit renoviert wird. Auf die Pfarrerin/den Pfarrer wartet ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten und viel Atmosphäre.

In unserer Gemeinde bestehen ein evangelischer Singkreis, ein Frauenkreis, ein Kreis Junge Gemeinde, ein Jugendkreis und 2 Jungschargruppen, die zum größten Teil von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Der Pfarrer soll hier vor allem koordinieren, beraten und unterstützen.

Wichtig für das kirchliche Leben sind selbstverständlich die sonntäglichen Gottesdienste, die wöchentliche Abendandacht und der Kindergottesdienst.

Zum Dienstauftrag des Wieser Pfarrstelleninhabers gehören neben seinem Dienst in der Gemeinde Wies und 8 Wochenstunden Religionsunterricht zusätzliche Aufgaben in der Nachbargemeinde Tegernau – Mithilfe bei Gottesdiensten und Kasualien –, die nach Absprache mit den beiden Stelleninhabern und den beiden Ältestenkreisen geregelt werden.

Die Beziehungen zur politischen Gemeinde sind gekennzeichnet durch Toleranz und die Bereitschaft zur gegenseitigen Mitarbeit. Die Bevölkerung ist offen, aufgeschlossen und zur Mitarbeit bereit.

Der dynamische Kirchengemeinderat (Durchschnittsalter 43 Jahre) freut sich mit der Gemeinde auf eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die /der das gemeindliche Leben mit Gottesdienst, Seelsorge und der Arbeit in den Gruppen unterstützt, vertieft und eigene Schwerpunkte setzen will.

Kontaktadresse: Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates Herr Heinz Oßwald, Wanne 2, 7861 Wies, Tel. 07629/543.

Für weitere Fragen steht das zuständige Dekanat 7860 Schopfheim zur Verfügung.

Wieslet (Kirchenbezirk Schopfheim)

Im Zuge einer neuen Zielplanung zur Pfarrstellenbesetzung im Kleinen Wiesental soll die Pfarrstelle Wieslet wieder besetzt werden. Sie war etwa 2 Jahre wegen Sparmaßnahmen der Landeskirche gesperrt.

Wieslet liegt am Eingang zum Kleinen Wiesental, nahe Schopfheim, 25 km von Basel entfernt. Zur Hauptschule und zum Gymnasium in Schopfheim sowie zur Realschule in Steinen fahren Schulbusse. Grundschule und Spielstube sind am Ort.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 650 Gemeindeglieder.

Die Barockkirche wurde 1982 renoviert und steht inmitten des Dorfes, das geräumige Pfarrhaus wenige Meter entfernt. Letzteres, in der Baupflicht der Kirchengemeinde, wird umfassend renoviert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar, die/der gerne mit dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammenarbeitet und sich um den Aufbau der Gemeinde bemüht. Die/der Pfarrstellenbewerberin/Pfarrstellenbewerber sollte einen guten Kontakt mit der politischen Gemeinde und den Vereinen pflegen.

Die kirchliche Arbeit am Ort ist eingebunden in die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchengemeinden im Verband Kleines Wiesental. Jede/jeder Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber übernimmt Gemeinschaftsaufgaben des Verbandes.

Zum Dienstauftrag der/des Pfarrerin/Pfarrers gehört die Erteilung von 12 Wochenstunden Religionsunterricht am Ort und in der näheren Umgebung.

Kirchengemeinderat, Gemeinde und Kollegen freuen sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer die/der ein offenes Herz hat für die Menschen im Tal.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

*Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

31. Juli 1991

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Badenweiler Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle I ist mit der Pfarrstelle II, deren Schwerpunkt in der Kurseelsorge und Erwachsenenbildung liegt, zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen. Derzeit ist die Vakanzvertretung der Pfarrstelle I einem Pfarrvikarehepaar übertragen.

Badenweiler ist ein Thermalkurort und Heilbad am Rande des südlichen Schwarzwaldes in landschaftlich bevorzugter Lage. Die große Zahl der Kurgäste (etwa 50.000 im Jahr) prägt das äußere Bild; an den Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen nehmen viele Kurgäste teil. Die Gottesdienste sind darum außerordentlich gut besucht. Vor allem in Badenweiler selbst sind die meisten Einwohner in verschiedener Weise mit dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr verbunden. Da zur Kirchengemeinde Badenweiler auch die Ortsteile Schweighof und Lipburg-Sehringen sowie Niederweiler und Zunzingen gehören, ergibt sich durch deren mehr von der Landwirtschaft und dem Weinbau bestimmten Charakter eine reizvolle Ergänzung.

Zum Kirchspiel zählen knapp 3.000 Gemeindeglieder. An 5 Predigtstellen halten die beiden Pfarrer im Wechsel miteinander teils sonntäglich, teils 14-tägig, teils monatlich Gottesdienste. Zur Gemeinde gehört auch ein kleines Altersheim, in dem monatlich ein Gottesdienst gefeiert wird. Ein Dienstverteilungsplan für die Verantwortungsbereiche der beiden Pfarrstellen liegt vor. Er hat sich bisher bewährt, kann aber durch neue gemeinsame Absprachen ergänzt oder verändert werden.

Feste Aufgaben der Pfarrstelle I sind unter anderem:

- Konfirmandenunterricht
- Kasualien
- Kindergottesdienst
- Religionsunterricht an Grund- und Hauptschule (6 Wochenstunden)
- Gemeindeseelsorge (Sprechstunden, Besuche)
- Mitarbeit im Redaktionskreis des Gemeindebriefes
- Gemeindereise, vor allem in den Außenorten
- Besuchsdienst in Zusammenarbeit mit dem Besuchsdienstkreis

Erwartet werden neue Impulse für den Aufbau der Gemeinde, vor allem im Blick auf Jugendliche, junge Familien und Frauen- und Männerarbeit. Der Anleitung und Begleitung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde mit:

- Gemeinédiakonin
- Kantor (A-Musiker)
- Kirchendienerin
- Sekretärin

Zur Zeit ist ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchengemeinderates.

Die Mitglieder des Ältestenkreises sind in unterschiedlicher Weise in der Gemeinde engagiert und offen für eine gute Zusammenarbeit. Die wöchentliche Dienstbesprechung aller hauptamtlichen Mitarbeiter zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates ist ein äußeres Zeichen dafür, daß ein partnerschaftliches Verhalten angeboten und erwartet wird. Für die Gemeinde-, Jugend- und Kurseelsorgearbeit steht ein 1981 eingeweihtes Gemeindezentrum mit einem vielfältigen Raumangebot zur Verfügung. In den Außenorten sind 2 Kirchen, sonst Kirchsäle. Das Pfarrhaus in zentraler Lage zwischen dem Gemeindezentrum und der Kirche ist geräumig. Grund- und Hauptschule sind in Badenweiler; alle weiterführenden Schulen sind mit einer regelmäßigen und günstigen Busverbindung im 6 Kilometer entfernten Müllheim zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist gut. Ein ökumenischer Arbeitskreis bereitet die jährliche gemeinsame Bibelwoche vor, führt Tagesfahrten durch und verantwortet Vorträge und Stunden der Besinnung im Kurhaus Badenweiler. Die Kindergärten in Badenweiler und Niederweiler werden von den überkonfessionellen Frauenvereinen getragen. Die Gemeinde ist der Sozialstation Markgräflerland angeschlossen. Die Gemeinde ist offen für die Besetzung der Pfarrstelle durch ein Pfarrerehepaar (Jobsharing).

Weitere Auskünfte über das Dekanat Müllheim (Tel. 07631/2435) oder über den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Kurt Fehrle, Unterer Kirchweg 2, 7847 Badenweiler (Tel. 07632/464).

Bühlertal

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Der Pfarrer geht nach fast 25-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde im Sommer 1991 in den Ruhestand. Die

Pfarrei ist deshalb zum 1. September 1991 neu zu besetzen.

Der Luftkurort Bühlertal, eine Gemeinde von rd. 8.000 Einwohnern, liegt 4 km östlich der Großen Kreisstadt Bühl und erstreckt sich von den Rebhängen der Vorberge entlang des Bühlot - Tales empor bis zur Schwarzwaldhochstraße. Typisch ist das weitgestreute Siedlungsgebiet, auch an den Hängen und in die kleinen Seitentäler hinein.

Die Kirchengemeinde Bühlertal umfaßt außerdem die Bühler Ortsteile Altschweier und Neusatz sowie Sand (Schwarzwaldhochstraße) und die selbstständige Gemeinde Ottersweier, die 9 km von Bühlertal im Rheintal liegt. Zur Gemeinde zählen 1.800 Gemeindeglieder, von denen 800 in Bühlertal, 450 in Ottersweier, 430 in den Bühler Ortsteilen und 120 im Kreispflegeheim Hub leben, das zusammen mit dem dort befindlichen Langzeitkrankenhaus besonders betreut wird.

Sonntägliche Gottesdienste sind in der Christuskirche Bühlertal (140 Plätze u. Gemeindesaal), in der Kapelle Zum Guten Hirten, Sand/Schwarzwaldhochstraße (100 Plätze), im Kirchengemeindehaus Ottersweier (50 Plätze). Außerdem finden 14-tägige Gottesdienste in der Anstaltskirche Hub statt. Monatliche Gottesdienste und Gottesdienste zu den Feiertagen sind in der "Gnadenskapelle" in Bühl-Neusatz (25 Plätze). Dieser umfangreiche Predigtdienst geschieht unter regelmäßiger Mithilfe von Prädikanten und pensionierten Pfarrern.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Kreispflegeheim und im Langzeitkrankenhaus Hub. Stationsandachten und begleitende Seelsorge der Patienten erfordern einen zusätzlichen Dienst.

Die Evangelischen in der Gesamtgemeinde Bühlertal leben in einer Diaspora-Situation. Ökumenische Kontakte bestehen über die Schulen, den Weltgebets-tag, ökumenische Trauungen und Wortgottesdienste bei besonderem Anlaß.

Mit der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf, am Ortsrand von Berlin, besteht seit Jahren eine partnerschaftliche Verbindung.

Da die Arbeitsbelastung für den Dienst des Pfarrers allein zu groß ist, hat der EOK im Rahmen der Neubesetzung des Pfarramtes den Einsatz eines Gemeinédiakons vorgesehen. In Absprache dieser beiden hauptamtlichen Mitarbeiter sind die Dienste in der Gemeinde zu regeln.

Der Pfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeindesituation erfordert weiterhin einen Pfarrer (oder ein Pfarrerehepaar), der (das) in einer weitver-zweigten Gemeinde – zusammen mit vielen Mitarbeitern – den Kontakt zu allen Gemeindeteilen und Gemeindegliedern sucht und hält. Von der Kinderarbeit bis zum Seniorenkreis sind alle Gemeindeaktivitäten aufzugreifen und die Vielfalt des geistlichen Lebens zu stärken und weiterzuentwickeln. 14 Kirchenälteste, eine Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden), nebenberufliche Kirchendiener und Organisten, ehrenamtliche Mitarbeiter in Kinder-, Jugend- und Frauenkreisarbeit helfen überall mit. Der kleine Kirchenchor steht unter der kundigen Führung seines Chorleiters.

Das Pfarrhaus steht in Bühlertal direkt gegenüber der Kirche. Es hat 8 Wohnräume und beherbergt in 2 weiteren Zimmern das Pfarramt. Das Gebäude steht an günstiger Stelle an der Nahtstelle zwischen Bühlertal Obertal und Untertal in der Nähe des Schwimmbades, abseits von der Durchgangsstraße. Das Haus wird renoviert.

In Bühlertal sind 2 Grund- und 2 Hauptschulen und eine Realschule. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Bühl. Bühlertal ist gut angeschlossen an den Industrie- und Kulturraum Rastatt, Baden-Baden, Karlsruhe und Straßburg.

Es wird von dem künftigen Stelleninhaber die Bereitschaft erwartet, daß er auch im Kirchenbezirk einen Verantwortungsbereich übernimmt.

Mit Ihren Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Dekanat Baden-Baden oder an den Vorsitzenden des Ältestenkreises, Werner Müller (Tel. 07223/72257).

Kümbach

(Kirchenbezirk Bretten)

Könnten Sie sich vorstellen, in einer der schönsten Weinbaugemeinden des Kraichgaus (ca. 2.450 Einwohner) als Pfarrer tätig zu sein?

Die Pfarrstelle wurde zum 01.05.1991 frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Die bekannte, spätgotische Kirche (erbaut 1499) bildet zusammen mit dem Fachwerkrathaus und schmucken Fachwerkhäusern, rund um den Marktplatz, den Mittelpunkt des alten Ortskerns. In unmittelbarer Nähe zur Kirche stehen, abseits vom Verkehr, das 1974 erbaute Pfarrhaus und das 1980 errichtete Gemeindehaus. Dieses bietet alle räumlichen Voraussetzungen für eine vielseitige Gemeindearbeit.

Die Kirchengemeinde (ca. 1.500 Gemeindeglieder) hat einen guten Gottesdienstbesuch.

Die Dienste des Kirchendieners, des Organisten sowie der Kirchenchorleiterin werden ehrenamtlich versehen. Im Büro ist eine Pfarramtssekretärin mit 2 x 3 Wochenstunden tätig.

Vorhanden sind: Kirchenchor, zwei Frauenkreise, ein Familienkreis, Arbeitskreis für Männerarbeit ("Kümbacher Gesprächsrunde"), Kindergottesdiensthelferkreis, 4 Jungscharen sowie ein Kreis konfirmierter Jugendlicher.

Im monatlichen Wechsel mit der katholischen Kirche findet ein "ökumenisches Abendgebet statt, das von Frauen beider Konfessionen gestaltet wird.

Die Kirchengemeinde, die dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen ist, unterhält einen 3-gruppigen Kindergarten, eine Krankenpflegestation und eine Nachbarschaftshilfe.

Die Grundschule befindet sich am Ort, Haupt- und Realschule im Nachbarort Oberderdingen, Gymnasium in Bretten (12 km). Zu diesen Schulen besteht Busverbindung.

Von der/dem Pfarrerin/Pfarrer sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu halten.

Gute Einkaufsmöglichkeiten und mehrere Ärzte sind in Kümbach vorhanden.

Zu den Nachbargemeinden Flehingen, Sulzfeld und Zaisenhausen bestehen gute Beziehungen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der in Predigt und Seelsorge die frohe Botschaft von Jesus Christus gerne weitersagt und für die Jugend ein offenes Ohr hat

Der Kirchengemeinderat sowie viele andere Helfer sind zur Mitarbeit bereit. Spielraum für persönliche Entfaltung ist gegeben.

Mit Ihren Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Dekanat Bretten (Tel. 07252/1055 u. 1056) oder an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Adolf Hamman (Tel. 07258/7339).

Mannheim, Melanachthongemeinde-Ost

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Melanachthongemeinde befindet sich in Mannheim der Neckarstadt-Ost und hat 2 Pfarrstellen. Die beiden Ältestenkreise tagen in der Regel zusammen, der Vorsitz und die Geschäftsführung wechseln jährlich. Die Ältesten sind engagiert in den verschiedenen Bereichen des Gemeindelebens. Die Zusammenarbeit untereinander und mit den Pfarrern ist gut.

Die Pfarrstelle der Ostpfarre mit etwa 3.000 Gemeindegliedern wird zum 1. Mai 1991 frei.

Die Gemeinde schätzt liturgisch-traditionell gestaltete Gottesdienste, aber sie ist auch offen für andere Formen (zum Beispiel Familiengottesdienste, Tischabendmahl, Feierabendmahl). Die Pfarrer halten die gut besuchten Gottesdienste im Wechsel.

Zur Pfarrstelle gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Schule (Versuchsschule für Projektunterricht).

Ein Schwerpunkt der Gemeinde ist die umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit (große Kantorei und 3 Kindergruppen) mit einer hauptamtlichen, sehr engagierten Kantorin.

Im Bereich der Melanachthongemeinden befinden sich 3 Altenpflegeheime, von denen eines in der Betreuung der Ostpfarre liegt.

Eine renovierte Kirche mit neuer Orgel und ein großes Gemeindehaus stehen für die vielfältige Gemeindearbeit (Seminare, Kreise, Bibelkurse, Jugendarbeit und Feste) zur Verfügung. Die Gemeinde unterhält einen 3gruppigen Kindergarten. Die Gemeindekrankenpflege wird von der Sozialstation Mannheim-Neckarstadt wahrgenommen.

Das Pfarrhaus mit Garten liegt unmittelbar bei der Kirche, dem Gemeindehaus, dem Kindergarten und der Schule. In der Nähe befindet sich der Herzogenriedpark und ein Freibad.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) engagierte(n) Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, neue Impulse in das Gemeindeleben einzubringen und die bestehende Jugendarbeit fortzuführen und weiter auszubauen.

Der Kollege der Westpfarre, Pfarrer Ascheberg sowie die Ältesten freuen sich auf ein Gespräch mit ihnen.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Melanchthongemeinde-West (Tel. 0621/332889) sowie das Dekanat Mannheim.

Die **Bewerbungen** für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

17. Juli 1991

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Villingen

Die **Evangelische Erwachsenenbildung Villingen** sucht zum 1. Oktober 1991 für ihre Bezirksstelle eine/n

Leiterin, Leiter

mit 0,5 Deputat.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehören:

- Die Planung und Gestaltung von Bildungsangeboten im Kirchenbezirk,
- die Begleitung und Fortbildung von Mitarbeiter/innen,
- die Beratung von Gemeinden, Veranstaltungshilfen (z.B. Materialhinweise, Referenten),
- die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Diensten und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung wie Volkshochschule oder katholische Erwachsenenbildung.

In 10 Jahren wurde die Bildungsarbeit mit Erwachsenen als eigenständiger Bereich kirchlicher Arbeit im Bezirk entwickelt und ausgebaut. Sie wird von einem bezirklichen Arbeitskreis getragen und gefördert. Sein Vorstand begleitet und berät die Arbeit der Arbeitsstelle. Ein Büro (Hand-Bibliothek, Seminarraum) mit einer Sekretärin (8 1/4 Stunden pro Woche) steht zur Verfügung.

Dienstsitz ist Villingen.

Von der/dem Stelleninhaber/in wird erwartet:

- Kontaktfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, insbesondere mit den anderen kirchlichen Diensten,
- Initiative und Organisationsgeschick,
- Teamfähigkeit und -bereitschaft,
- die Identifikation mit den Zielen evangelischer Bildungsarbeit und Offenheit für theologisch-kirchliche Fragen und Problemstellungen,
- erwachsenenbildnerische Qualifikation oder die Bereitschaft, diese zu erwerben.

Wir suchen eine(n) Mitarbeiter/in mit einer Ausbildung in einer Fachhochschule im Bereich Gemeindediakonie/Religionspädagogik oder aus einer kirchlichen Berufstätigkeit mit einer entsprechenden Berufsausbildung und Kompetenzen bzw. Erfahrungen, die zur Übernahme einer Bezirksstelle Erwachsenenbildung qualifizieren.

Interessentinnen und Interessenten sind gebeten, sich bis

6. August 1991

beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe, zu bewerben.

Nähere Informationen gibt die Landesstelle für Erwachsenenbildung, (Tel. 147262).

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Steffen Haselbach in Helmstadt zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Sinsheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Wilhelm Schoultz von Ascheraden in Todtmoos zum Pfarrer der Auferstehungsgemeinde in Offenburg,

Pfarrer Wilhelm Brüggemann in Blumberg zum Pfarrer in Wallhausen,

Pfarrer Walter Haury in Karlsruhe (Landeskirchlicher Beauftragter für Polizeiseelsorge und Verkehrsfragen) zum Pfarrer der Pfarrstelle II (Kurseelsorge) des Gruppenpfarramts in Bad Dürkheim,

Pfarrer Dr. theol. Eckehart Lorenz in Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) zum Pfarrer der Jakobusgemeinde in Heidelberg-Neuenheim,

Pfarrer Klaus Zimmermann in Waghäusel zum Pfarrer in Kelttern-Dietlingen.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Fritz Koppe in Neureut-Nord zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Baden-Baden.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Oberkirchenrat Prof. Dr. Dieter Walther in Karlsruhe auf 1. Juli 1991.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen:

Oberkirchenrat Klaus Baschang in Karlsruhe zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Berufen:**

Pfarrer Matthias Schnell in Rheinstetten-Forchheim wurde zum Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks Alb-Pfinz berufen.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hans Oestreicher in Waibstadt-Daisbach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Sinsheim,

die Wahl des Pfarrers Hansjürgen Rosewich in Hüfenthal zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Mosbach.

Beauftragt:

Pfarrer Rüdiger Krauth in Bad Dürkheim-Öfingen mit einem Regionalauftrag Kirchlicher Dienst auf dem Lande für den Bereich Schwarzwald-Bodensee.

Entlassen auf Antrag:

Kirchenamtmannt Otto Rühle bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Bruno Czerwinski, zuletzt in Mappach, am 12.5.1991,

Pfarrer Günter Nörenberg-Schmeil, zuletzt in Walddangelloch, am 2.5.1991.